



Vorsorge für den Todesfall

1. Erbschaft

Mit dem Tod des Architekten (Erbfall) geht das Vermögen (die Erbschaft) gem. § 1922 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (die Erben) über. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft.

Die Erbschaft betrifft sowohl Vermögenswerte als auch nicht vermögensrechtliche Rechtsverhältnisse, wie z. B. Urheberrechte.

Auf den Erben geht nicht nur das Vermögen, sondern gem. § 1967 BGB auch die Nachlassverbindlichkeiten über. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören vor allem Schulden und etwaige Verpflichtungen aus vertraglichen Rechtsverhältnissen wie z.B. die Mängelhaftung aus Kauf-/Werk- oder Architektenvertrag.

Das Gesetz stellt es in das Belieben des Erbberechtigten, das Erbe anzunehmen oder es auszuschlagen.

Die Ausschlagung der Erbschaft muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. Sie kann durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (am Wohnsitz des Erblassers) erfolgen.

Bevor man eine Erbschaft antritt, ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob möglicherweise die Erbmasse überschuldet ist, so dass eine Verpflichtung des Erben, aus eigenem Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten einzutreten, entstehen würde. Hierbei sind sämtliche Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere z. B. auch drohende Schadensersatzverpflichtungen aus laufenden oder abgewickelten Bauvorhaben.

Das Gesetz sieht vor, dass der Erbe seine Haftung für Nachlassschulden auf den Nachlass beschränken kann.

Diese sog. beschränkbare Erbenhaftung kann durch Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenzverfahren (§§ 1975 ff BGB, §§ 315 ff. InsO) herbeigeführt werden. Eine Beschränkung der Erbenhaftung gegenüber nur einem bestimmten Nachlassgläubiger ist dagegen auch möglich, und zwar, wenn dieser sich im Aufgebotsverfahren nicht gemeldet hat (vgl. § 1973 BGB).

Bei dem Verdacht einer Überschuldung ist den Erben dringend zu raten, einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens einzuschalten.



Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass man eine Erbschaft nur als Ganzes annehmen oder ausschlagen kann. Es ist nicht möglich, ein bestehendes sonstiges Vermögen als Erbe anzunehmen, hingegen ein möglicherweise durch Schulden belastetes Architekturbüro auszuschlagen.

2. Erbe

Das Bürgerliche Gesetzbuch klassifiziert die Erbberechtigten in verschiedene Ordnungen.

Gesetzliche Erben der „ersten Ordnung“ sind die Abkömmlinge des Erblassers. Abkömmlinge sind Kinder und Kindeskindern.

Gesetzliche Erben der „zweiten Ordnung“ sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der „dritten Ordnung“ sind die Großeltern und deren Abkömmlinge. Die vierte und weitere Ordnungen betreffen die jeweils weiteren Vorvätergenerationen.

Solange nun ein Verwandter einer Ordnung vorhanden ist, schließt er damit Verwandte anderer – rangniedrigerer – Ordnungen aus. Das heißt z. B., ein Kind des Erblassers (1. Ordnung) schließt die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) aus.

Sind keine Kinder da, so erben die Eltern als zweite Ordnung und schließen weitere Ordnungen aus.

Der Ehegatte gehört, da er normalerweise nicht mit dem Erblasser verwandt ist, zu keiner dieser Ordnungen. Das Gesetz regelt, dass der Ehegatte des Erblassers neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder) zu $\frac{1}{4}$ und neben Verwandten der zweiten Ordnung vom Grundsatz her die Hälfte erbt.

Gibt es keine Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung und keine Großeltern, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft; er schließt mithin Verwandte der dritten und weitere Ordnungen aus.

Eine Besonderheit beim gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) liegt darin, dass sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel der Erbschaft erhöht. Der Ehegatte erbt in diesem Fall die Hälfte. Das Gleiche gilt für die Kinder des Erblassers. Sie erben gemeinsam ebenfalls die Hälfte.



Es gibt naturgemäß eine Fülle von besonderen Konstellationen, die aus vereinbarten Güterständen, Wiederverheiratung und anderen Umständen resultieren und daher eine abweichende Erbfolge begründen. Solche Spezialfälle sind mit einem Rechtsanwalt oder Notar zu besprechen.

Für die Standardfälle gilt Folgendes:

2.1 Der Erblasser ist unverheiratet und hat keine Kinder

Es erben die Eltern bzw. Großeltern und deren Abkömmlinge. Falls keine Verwandten vorhanden sind, erbt der Staat.

Wer in diesem Falle einen Erben einsetzen möchte, muss zwingend ein Testament errichten.

2.2 Der Erblasser ist verheiratet und hat keine Kinder

In diesem Falle erben der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, ggf. die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Wenn die Ehefrau günstiger gestellt werden soll, muss zwingend ein Testament gefertigt werden. Den Eltern verbleibt allerdings ein Pflichtteilsanspruch, der auf Geld geht.

2.3 Der Erblasser ist verheiratet und hat Kinder

Es erben der Ehegatte und die Kinder, d. h. es entsteht eine Erbengemeinschaft. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen.

Wer daher eine andere Lösung als die gesetzliche Regelung wünscht, müsste ebenfalls zwingend ein Testament errichten.

Dies ist insbesondere dann ratsam, wenn die Kinder noch minderjährig sind. Ohne eine entsprechende testamentarische Regelung muss der überlebende Ehegatte sich mit dem Jugendamt abstimmen und dessen Zustimmung einholen, wenn er z.B. durch die Veräußerung von Immobilien die „Erbenschaft“ neu strukturieren und Weichen für die Zukunft der Erbschaft und damit auch der Kinder stellen will.

Dies kann insbesondere in den ersten Ehejahren mit Kindern, wenn die Vermögensbildung noch in den Anfängen ist, von außerordentlich großer Bedeutung sein.

Für Beispiele von eigenhändigen und gemeinschaftlichen Testamenten ist im Rahmen dieser Hinweise leider kein Raum. Es wird auf entsprechende Fachliteratur verwiesen. Wegen der außerordentlich großen Gefahr, dass eigenhändige Testamente wegen einer Verletzung von Formvorschriften und wegen inhaltlicher Fehler nichtig oder falsch sind, ist dringend zu raten, sich der Hilfe eines Notars oder Rechtsanwalts zu bedienen.



3. Was geschieht mit dem durch den Tod des Erblassers verwaisten Architekturbüro?

3.1 Hilfe auf Gegenseitigkeit unter Architektenkollegen

Befreundete Architekten sollten sich im Hinblick auf einen etwaigen Todesfall besprechen, ob nicht die Möglichkeit besteht, den Hinterbliebenen helfend im Falle eines Todes zur Seite zu stehen. War der Verstorbene Mitglied eines Berufsverbandes, dann kann der Verband unter Umständen Hilfe anbieten.

Auch besteht die Möglichkeit, sich an die Architektenkammer zu wenden, die gegebenenfalls Hilfe vermitteln kann.

3.2 Büroschließung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Erben das Architekturbüro schließen, weil sie selbst als Nichtarchitekten das Büro nicht weiterführen können und auch eine Fortführung durch einen etwaigen Nachfolger nicht wünschen.

Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung, ob die laufenden Architektenverträge durch den Tod des Architekten aufgrund der höchstpersönlichen Natur der Architektenleistungen gemäß §§ 675, 673 BGB automatisch enden oder ob sie aus wichtigem Grund gekündigt werden müssen, sollte man aus Gründen der eigenen Sicherheit die Verträge mit schriftlicher Kündigungserklärung beenden.

Miet- und Pachtverträge sind in der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Frist zu kündigen. Hier gelten sehr kurze gesetzliche Fristen zur außerordentlichen Kündigung. Vgl. hierzu § 580 BGB.

Etwaigen Angestellten müsste das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet werden. Die Vertragsverhältnisse der angestellten Architekten und Mitarbeiter werden durch den Tod des Büroinhabers nicht beendet, sie gehen auf den Erben über. Dieser kann allerdings bei Schließung des Architekturbüros die Kündigung aus betrieblichen Gründen aussprechen.

3.3 Fortführung des Büros durch den oder die Erben

Die Übernahme des Büros durch einen einzelnen Erben ist ohne große Probleme möglich. Er tritt in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Inhabers ein. Insbesondere gehen die Arbeitsverhältnisse zwingend auf diesen über. Eine Kündigung wegen der Übertragung ist rechtlich nicht zulässig.

Sind mehrere Erben vorhanden, so sollte unbedingt zu Lebzeiten noch im Rahmen eines Testaments eine Regelung zur Fortführung getroffen werden, insbesondere um steuerliche Nachteile und zu leistende Abfindungszahlungen an die übrigen Erben zu vermeiden.



Im Rahmen dieser Information kann nur auf einige der in diesem Zusammenhang wichtigen Punkte hingewiesen werden:

Die Finanzbehörden gehen von einer Frist von sechs Monaten aus, in der klare und verbindliche Vereinbarungen über die Auseinandersetzung getroffen werden müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die anderen Erben, die das Büro nicht fortführen wollen, dennoch steuerlich als Mitunternehmer angesehen werden.

Auch bei der Leistung von Abfindungszahlungen sind steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

War der Erblasser Mitinhaber einer Architektengesellschaft, sind bei dem Eintritt des Erben in diese Gesellschaft die gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen zu beachten. Gegebenenfalls sind diese Regelungen nach dem Eintritt des Erben an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3.4 Veräußerung des Büros

Eine weitere Möglichkeit liegt darin, dass die Erben versuchen, das Architekturbüro zu veräußern.

Die Tatsache, dass ein Architekturbüro im Regelfall einen festen Kundenstamm hat und auch die Tatsache, dass Objekte regelmäßig in Abwicklung sind, gibt dem Erwerber die Chance, schnell und günstig ein florierendes Architekturbüro zu betreiben. Die Bauherren haben regelmäßig ein wirtschaftliches Interesse daran, dass ihr Bauvorhaben so schnell wie möglich fortgeführt wird. Der neue Inhaber kann daher darauf verweisen, dass eingearbeitete Mitarbeiter, die das Projekt bereits kennen, nahtlos das Projekt weiterführen können. Dies gibt die Chance, dass der Erwerber eines Büros mit dem Bauherrn einen Architektenvertrag im Hinblick auf die alten Konditionen vereinbaren kann.

Auch wenn dieser „neue“ Architektenvertrag – zwischen dem Bauherrn und dem Erwerber des Büros – mündlich oder sogar konkludent geschlossen werden kann, ist in solchen Fällen ratsam, eine schriftliche Fixierung des Vertrages anzustreben. Dadurch schafft man nicht nur Klarheit im Hinblick auf die Frage, ob ein bestimmtes Projekt von dem Erwerber weiter betreut werden soll, sondern man kann – am besten durch Nennung eines bestimmten Betrages – auch eine konkrete Regelung zur Höhe des Honorars treffen. Es gelingt damit, sämtliche Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, die mit dem Wegfall des Mindest- und Höchstsätze in der HOAI auftreten (vgl. hierzu Urteil des EuGH vom 4.07.2019, AZ: C-377/17), zu umgehen. Die Vereinbarung eines bestimmten Honorarbetrages ist unproblematisch möglich.

Die Erben haben den Vorteil, eine angemessene Honorierung für den Wert des Architekturbüros zu erzielen; ferner bleibt auch der positive Gedanke, dass das Werk des Erblassers in einem bestimmten und durch eine entsprechende Wahl des Erwerbers bestimmbareren Rahmen fortgeführt wird.



Zur Abwicklung eines derartigen Vertrages bietet sich der in der Literatur häufig abgedruckte „Nachfolgevertrag im Todesfall“ an. Es handelt sich hierbei um ein Muster, welches schon im Jahre 1951 von der Hauptversammlung des BDA entwickelt und später von der Architektenkammer Baden-Württemberg und der Bundesarchitektenkammer weiter bearbeitet wurde. Dieses Vertragsmuster liegt, redaktionell nochmals verbessert, als Anlage bei.

Im Falle der Veräußerung eines Architekturbüros muss der Veräußerer zunächst bedenken, dass er zunächst das Erbe angenommen haben muss, um berechtigt zu sein, eine derartige Veräußerung zu betreiben. Der Erwerber eines Architekturbüros muss sich naturgemäß informieren, ob diejenige Person, von der er das Büro erwirbt, auch tatsächlich Verfügungsberechtigt ist, d. h. Erbe ist.

Sinnvoll ist es, bei Gericht einen Erbschein zu beantragen, damit dem Erwerber des Büros die Verfügungsberechtigung nachgewiesen werden kann.

4. Wert eines Architekturbüros

Vor Veräußerung eines Architekturbüros stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Wert des Büros.

Die Problematik der Bewertung eines Architekturbüros ist in erster Linie darin zu sehen, dass hier keine unmittelbare Vergleichbarkeit mit einem Handelsgeschäft besteht, für die es im § 22 Handelsgesetzbuch bestimmte Vorschriften gibt. Der Wert des Architekturbüros beruht weitgehend auf der Persönlichkeit des Inhabers. Mit dem Tod des Inhabers ist dieser Wert stark gefährdet; dessen ungeachtet ist ein Wert auch für das Architekturbüro dadurch zu bejahen, dass ein Interessent, der das Büro übernimmt, die wirtschaftliche Chance hat, in bestehende Verträge einzutreten. Ein Bauherr wird es begrüßen, wenn ein Nachfolger des Büros, mit dem er bisher vertrauensvoll zusammengearbeitet hat, möglichst ohne jede Zeitverzögerung sein Bauvorhaben weiterführt.

An dieser Stelle kann nur empfohlen werden, sich bei der Ermittlung des Wertes eines Architekturbüros professioneller Hilfe zu bedienen. Zuvörderst sind hier an Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu denken.

Es gibt auch Literatur, die sich mit dieser Fragestellung beschäftigt. Zu nennen ist hier beispielhaft das Fachbuch „Wertermittlung von Architektur- und Ingenieurbüros“ von Dr. Werner und Andreas Preißing, Container-Verlag, 2. Auflage, Filderstadt 2005.



5. Bezeichnung des Architekturbüros

Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der freiberuflichen Leistungen und des Schutzes der Berufsbezeichnung „Architekt“ ist es einem Nachfolger nicht gestattet, die bisherige Bezeichnung des Architekturbüros weiterzuführen.

Der Schutz der Berufsbezeichnung, der durch das Architektengesetz erfolgt, führt dazu, dass nur ein Architekt selbst berechtigt ist, sich als „Architekt“ zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass auch nur ein Kammermitglied berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ in einer Wortverbindung wie „Architekturbüro“ für sich in Anspruch zu nehmen.

Der Name eines freiberuflichen Büros ist nicht im gewerberechtlichen Sinne zu verstehen, d. h., die Bezeichnung des Büros kann nicht als „Firma“ weiterbestehen, wenn der Inhaber wechselt. Dessen ungeachtet wird man unter Berücksichtigung auch der Gepflogenheiten anderer freier Berufe einem Nachfolger die Möglichkeit geben müssen, zur Erledigung noch laufender Objekte den Briefbogen des bisherigen Firmeninhabers mit einem Hinweis, dass der Inhaber verstorben ist, für einen begrenzten Zeitraum weiterzuverwenden.

Wurde das Büro als Gesellschaft in Form einer GmbH oder etwa Partnerschaftsgesellschaft geführt, besteht dagegen unter Umständen die Möglichkeit zur Fortführung des Namens. Hier sind u. a. die vertraglichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag maßgeblich.

6. Haftungsabgrenzung

Falls sich die Erben entschließen, ein Architekturbüro an einen Dritten zu veräußern, führt dies dazu, dass der Nachfolger im Büro Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten wird. Es ist zweckmäßig, einen konkreten Stichtag zu vereinbaren, damit eine Leistungsabgrenzung erfolgen kann. Schadensersatzansprüche, die gegen das Büro erhoben werden, sollten zeitlich genau abgrenzbar sein, ob sie den Nachfolger oder die Erben betreffen.

Die Unterscheidung ist insbesondere für das Innenverhältnis erforderlich, da aufgrund eines Gesamtschuldverhältnisses ein Rückgriffsanspruch unter den Gesellschaftern möglich ist.

Im Außenverhältnis haftet der Erbe aus Erbrecht allein für die bis zum Tod entstandenen Schulden (sog. Erblasserschulden). Ist beabsichtigt, dass der Erwerber an die Stelle des Erblassers treten soll (sog. befreiende Schuldübernahme), so ist hierfür das Einverständnis der Gläubiger erforderlich. Für Leistungen, die der Übernehmer aufgrund neuen eigenen Vertrages erbringt, haftet er selbst, ohne dass noch ein Anspruch gegen die Erben möglich wäre.



7. Berufshaftpflichtversicherung

Der Tod eines Firmeninhabers sollte der Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich angezeigt werden. Aufgrund der erbrechtlichen Situation geht allerdings die Berufshaftpflichtversicherung für laufende Verträge zunächst auf den Erben über.

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrags sollte der Gesichtspunkt der Nachhaftung für eventuelle Haftungsfälle geklärt werden.

Es wird im Falle der Übernahme eines Büros durch einen Nachfolger erforderlich sein, mit der Versicherung die Situation im Einzelnen zu besprechen.

8. Arbeitsrecht

Die Übernahme der Mitarbeiter durch den Nachfolger bedeutet für die Angestellten die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechtsposition auch gegenüber dem neuen Firmeninhaber. Rechtsgrundlage hierfür ist § 613 a BGB.

Dies bedeutet, dass bereits erworbene Rechte, wie längere Kündigungsfristen aufgrund einer längeren Betriebszugehörigkeit, etwaige Pensionszusagen und weitere Vergünstigungen, vom neuen Arbeitgeber übernommen werden müssen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind vor einer Übernahme in Textform zu unterrichten über

- den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
- den Grund der Übernahme
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Übernahme für den Arbeitnehmer
- in Aussicht genommene Maßnahmen für den Arbeitnehmer

Die Kündigung des Arbeitnehmers wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt bestehen, etwa aus betriebsbedingten Gründen. Dabei darf der Betriebsübergang aber kein Grund für die Kündigung darstellen. Auch besteht trotz des Betriebsübergangs die Möglichkeit zur Änderungskündigung.

Bei Kündigungen ist stets zu überprüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer Anwendung findet. Hierbei ist u. a. die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb entscheidend. Danach findet das Kündigungsschutzgesetz nur Anwendung, wenn mehr als zehn Beschäftigte im Betrieb tätig sind. In § 23 KSchG finden sich Übergangsregelungen für kleinere Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten. Teilweise können sich ältere Arbeitnehmer noch auf diese alte, bis zum 31.12.2003 geltende Rechtslage berufen.



9. Partnerschaften, BGB-Gesellschaften, GmbH

Bei Gründung von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes, Partnerschaftsgesellschaften oder juristischen Personen – vgl. hierzu die Praxishinweise 11, 49 – ist dringend zu raten, bereits im Gesellschaftsvertrag klare Regelungen für den Fall des Todes einer der beiden Partner zu treffen. Teilweise sind hier auch die Vorschriften zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW nach § 8 ff. Baukammergesetz NRW zu beachten. Soweit der Vertrag bisher derartige Regelungen nicht enthält, ist zu empfehlen, diese Fragen rechtzeitig mit anwaltlicher Hilfe zu klären und den Vertrag zu ergänzen.

10. Aufbewahrungsfristen von Unterlagen

Es ist daran zu denken, dass mangels anderweitiger vertraglicher Regelung Unterlagen 30 Jahre aufzubewahren sind. Zur Vermeidung von erheblichen Belastungen für den Erben ist eine zweijährige Überprüfung des Aktenbestandes sinnvoll. Bei Vereinbarungen, wie sie in einem Architektenvertrag vorgesehen werden können, können die Unterlagen dem Bauherrn nach fünf bis zehn Jahren angeboten werden. Der Architekt ist in diesem Falle in der Regel nicht zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet.

11. Checkliste

Es empfiehlt sich im Interesse der Erben, die als Anlage beigefügte Checkliste abzuarbeiten.

11. Weitere Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Architektenkammer, an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de



ANLAGE 1

CHECKLISTE:

Vorsorge für den Todesfall

Im Hinblick auf einen plötzlichen Todesfall und auch zur grundsätzlichen Hilfe für die Erben empfiehlt es sich, mit Hilfe einer Checkliste die wichtigsten Fakten übersichtlich zusammenzustellen. In der Liste sollten folgende Informationen enthalten sein:

A Name und Anschrift von ein/zwei Architektenkollegen oder Kolleginnen,
die im Falle des Todes den Hinterbliebenen bei der Abwicklung des Vertrages behilflich sein können (eine vorherige Vereinbarung auf Gegenseitigkeit mit den Kollegen/Kolleginnen ist empfehlenswert).

B Informationen über Konten, Safes, Wertgegenstände

1. Bestehende Konten
 - Liste der Kreditinstitute, Anschrift, Ansprechpartner
 - Kontonummern
 - Bestehen Vollmachten?
 - Bestehen Erklärungen für den Todesfall hinsichtlich der Konten?
 - Auf welche Personen sollen für den Todesfall die Konten übergehen?
2. Sparbücher
 - Liste der Kreditinstitute, Anschrift, Ansprechpartner
 - Kontonummern
 - Wo sind die Sparbücher aufbewahrt?
 - Besteht eine Kennwortsicherung?
 - Wo befindet sich die Liste der Kennwörter?
3. Aktien- und Wertpapierbesitz
 - Liste der Aktien
 - Bei welchem Kreditinstitut wird ein Depot unterhalten?
Anschrift, Ansprechpartner
 - Wo befinden sich die Aktien?
 - Kontonummern
4. Immobilienbesitz
 - Liste der Immobilien
 - Liste der Mieter
 - Wo sind die Grundbuchauszüge und Verträge hinterlegt?



5. Bausparverträge
 - Liste der Institute, Anschrift, Ansprechpartner
 - Kontonummer
 - Zuteilung

6. Banksafes
 - Bei welchem Kreditinstitut oder anderen Einrichtungen sind Banksafes eingerichtet?
 - Besteht eine Kennwortsicherung?
 - Wo befindet sich die Liste der Kennwörter?
 - Wo befinden sich die Schlüssel zu den Safes?
 - Wer hat eine Vollmacht für den Zugang zu den Safes?

7. Weitere Wertgegenstände
 - Wo sind weitere Wertgegenstände hinterlegt?

8. Dateien/PC/Handy
 - Wo sind die Passwörter/Pins hinterlegt?
 - Wo sind die Verträge (Miet-, Wartungs-, Kaufverträge)?

C Wer soll über den Todesfall informiert werden?

- Nahe Verwandte, Freunde, die sofort zu informieren sind (Anschriften, Telefonnummern)
- Testamentsvollstrecker, Vormund
- Liste aller weiteren Verwandten und Bekannten mit Adressen (alle zwei Jahre aktualisiert)
- Liste von Vereinen mit Anschriften
- **WICHTIG! Bei Unfalltod:** Zu informieren sind binnen 48 Stunden folgende Versicherungen durch „Einschreiben und Rückschein“ möglichst unter Beifügung einer Sterbeurkunde, einer Police und der letzten Prämienquittung: Sterbekasse, Lebens-, Unfall-, betriebliche Direktversicherung.
- Erbschaftssteuerversicherung
WICHTIG! Erbschaftssteuerversicherung muss sofort informiert werden, da die Versicherungssumme binnen zwei Monaten an das Finanzamt abgeführt sein muss, sofortige Kontaktaufnahme mit der Versicherung erforderlich. (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
- Religiöse Verpflichtung (Name, Anschrift, Telefonnummer des Pfarrers)
- Benachrichtigung an Standesamt bzw. Einschaltung eines Beerdigungsinstitutes



D Informationen über Versicherungen

1. Lebens-, Unfall- und betriebliche Direktversicherungen
 - Gesellschaft, Anschrift, Ansprechpartner
 - Versicherungsnummer
 - Versicherungshöhe
2. Versorgungswerk der Architektenkammer
3. Sterbekassen
 - Gesellschaft, Adresse, Ansprechpartner
 - Versicherungsnummer
 - Versicherungshöhe
4. Angestellten, Invaliditäts- und Betriebsversicherung
 - Gesellschaft, Adresse, Ansprechpartner
 - Versicherungsnummer
 - Versicherungshöhe
5. Krankenversicherung, Krankenkasse
 - Gesellschaft, Anschrift, Ansprechpartner
 - Versicherungsnummer
6. Etwaige Spezialversicherungen (private Krankenzusatzversicherungen o. ä.)
 - Anschrift
 - Versicherungsnummer
7. Folgende Versicherungen sollten gekündigt werden:
 - Krankenversicherung (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
 - Haftpflichtversicherung (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
 - Berufshaftpflichtversicherung für Architekten (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
 - Kraftfahrzeugversicherung, Rechtsschutzversicherung etc. (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
8. Folgende Versicherungen müssen umgeschrieben werden
 - Hausratsversicherung (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer, Prämienhöhe)
 - Hausfeuerversicherung (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer, Prämienhöhe)
 - Haftpflichtversicherung (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer, Prämienhöhe)
 - Studiengeld- und Aussteuerversicherungen



- (Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer)
- weitere Versicherungen
(Versicherungsart , Gesellschaft, Anschrift, Versicherungsnummer, Prämienhöhe)

E Informationen über Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten
Darlehen und Kredite bestehen bei:
 - Kreditinstitut (Anschrift, Ansprechpartner)
 - Gläubiger
 - Kontonummer?
 - Höhe des Darlehns?
 - Restschuld am..... ?
 - Wie kann die Restschuld gedeckt werden?
 - Wo sind die Verträge deponiert?

2. Bürgschaftsübernahme
Bürgschaften bestehen:
 - Gläubiger
 - verbürgte Summe
 - Schuldner

Dem Erben wird empfohlen, sofort mit den Gläubigern Kontakt aufzunehmen.

3. Weitere Verpflichtungen persönlicher Art
Es empfiehlt sich, eine Liste der Aktiva und Passiva (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) sehr sorgfältig aufzustellen und diese in angemessenen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen, um den Erben möglichst bald eine Übersicht über das zurzeit bestehende Vermögen zu erleichtern.

4. Ansprüche gegen Dritte
 - a) Honoraranprüche gegen folgende Personen/Firmen
 - Liste, genaue Beschriftung
 - Hinweise auf Leistungsstand
 - Hinweise auf Architektenverträge
 - b) Lohnfortzahlungsansprüche
 - Person/Firma (Anschrift)
 - Höhe des Anspruches
 - Dauer des Anspruches



- c) Ansprüche auf Gratifikationen/Tantiemen/Provisionen
- Name, Anschrift
 - Anspruchshöhe
 - Anspruchsgrundlage

F Das Testament befindet sich an folgendem Ort

- Notar (Name, Anschrift, Aktenzeichen)
- Amtsgericht (Anschrift, Aktenzeichen)
- Safe (Ort/Kreditinstitut, Anschrift, Safennummer)
- WICHTIG! Erbe muss Vollmacht und Schlüssel haben.

G Erbvertrag

Es wurde ein Erbvertrag geschlossen.

Der Erbvertrag ist hinterlegt:

- Notar/Amtsgericht (Anschrift, Aktenzeichen)
- Vertragspartner des Erbvertrages
- Name,
- Anschrift

H Testamentsvollstrecker

Im Testament ist als Testamentsvollstrecker benannt:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer

WICHTIG! Der Testamentsvollstrecker ist sofort zu benachrichtigen.

I Vormund für minderjährige Kinder

Im Testament ist als Vormund benannt:

- Name,
- Anschrift, Telefonnummer



ANLAGE 2

Nachfolge-Vertrag zur Übernahme eines
Architekturbüros nach Todesfall*
(redaktionell überarbeitet von der AKNW)

Zwischen(Nachfolger)

und (Erben)

I.

Herr führt mit Wirkung vom das Architekturbüro
des am verstorbenen Architekten auf eigene Rechnung und
in eigenem Namen mit allen Rechten und Pflichten weiter.

Das Datum der Übernahme des Büros ist der Stichtag für die Abgrenzung der Leistungen des Verstorbenen und den Beginn der Leistungen des Nachfolgers. Die Abgrenzung umfasst alle bis zu diesem Stichtag von dem Verstorbenen erbrachten Leistungen und erworbenen Rechte, z. B. Architekten-, Ingenieur- und sonstige Leistungen und Rechte.

Ebenso wird für jedes einzelne Bauvorhaben der Stand der Bauarbeiten zum Stichtag festgelegt. Fehler, die aus der Berufstätigkeit des Verstorbenen bis zum Stichtag begründet sind, gehen zu Lasten der Erben. Für Folgen aus Planungsfehlern des Verstorbenen haftet der Nachfolger, sofern er diese Planung erstmals verwendet. Werden die Parteien durch Dritte auf Schadensersatz, Gewährleistung usw. in Anspruch genommen, so stellen sie sich gegenseitig im Innenverhältnis entsprechend der vorgenannten Regelung frei. Die Berufshaftpflichtversicherung ist in einer diesem Vertragsverhältnis angemessenen Höhe mit Wirkung ab Stichtag sicherzustellen.

Alle Aufträge gehen - vorbehaltlich der Zustimmung der Bauherrschaft - ab auf den Nachfolger über. Der Nachfolger verpflichtet sich, umgehend ein direktes Vertragsverhältnis mit der Bauherrschaft zu begründen.

II.

Der Leistungs-Abgrenzung entsprechend werden die Ansprüche zu jedem einzelnen Auftrag errechnet.

Die bis zum erworbenen Ansprüche stehen den Erben zu, wie andererseits zu deren Lasten die bis zum erwachsenen oder als erwachsen noch festzustellenden Verbindlichkeiten gehen.



Beträge, welche hiernach den Erben aus der Abwicklung der Ansprüche zustehen, sind sofort fällig, die Zahlungsweise wird wie folgt vereinbart.

Aus den Honoraren, welche für Leistungen nach dem Stichtag anfallen, wird der Nachfolger folgende Anteile an die Erben zahlen:

a) % der aus laufenden Aufträgen, welche bis zur Beendigung der vertraglichen Leistungen noch anfallen und % der aus Aufträgen, welche mit dem Büro übernommen, vom Verstorbenen aber noch nicht bearbeitet worden sind.

b) % der aus Aufträgen, welche dem Nachfolger nachweislich aufgrund der bestehenden Geschäftsverbindungen des Verstorbenen oder der Erben innerhalb von drei Jahren nach Übernahme des Büros erteilt werden.

Für die Abwicklung dieser Zahlung aus a) an die Erben wird ein monatlicher Betrag festgelegt, sobald alle Berechnungen durchgeführt sind. Als vorläufige Regelung bis zur Festlegung der endgültigen Monatsraten wird ein Betrag von € je Monat vereinbart, welcher als Abschlagszahlung bei der endgültigen Festlegung verrechnet wird.

III.

Der Nachfolger erhält die bisherigen Räume des Architekturbüros im Hause Straße Nr., mit den vorhandenen Einbauten zur Miete. Hierüber wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen.

Das im Architekturbüro des verstorbenen Architekten vorhandene Inventar, die von diesem erworbene Software, die Hardware und sonstiges Büromaterial wird in einer Bestandsliste zusammengestellt und nach dem Zeitwert geschätzt. Die Erben verkaufen an den Nachfolger das Inventar, die Software, die Hardware und das sonstige Büromaterial zu dem geschätzten Zeitwert. Dieser kann in einer Summe oder in monatlichen Raten zu € gezahlt werden.

Das Eigentum an den verkauften Gegenständen verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bei den Erben. Der Nachfolger hat die Gegenstände bis zu deren vollständigen Zahlung pfleglich zu behandeln und gegen Brand und Diebstahl zu versichern.



IV.

Der Nachfolger übernimmt die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten (unter Vorbehalt der Zustimmung der Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter).

V.

Das Eigentum an den vom Verstorbenen erarbeiteten Plänen usw. verbleibt bis zu der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Nachfolgers aus diesem Vertrag den Erben. Urheberrechte und sonstige nicht übertragbare Rechte bleiben unberührt. Soweit und solange der Nachfolger diese Unterlagen zur Fortführung und zur Abwicklung der begonnenen Bauvorhaben benötigt, sind sie ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Nachfolgers aus diesem Vertrag geht das Eigentum an den vorhandenen Plänen usw. - unbeschadet der fortbestehenden Urheberrechte der Erben - an den Nachfolger über.

Falls die Erben eine Vernichtung von nicht übernommenen Planunterlagen und dazugehörigem Schriftverkehr beabsichtigen, ist der Nachfolger zu unterrichten. Ihm sind auf seinen Wunsch diese Planunterlagen und der Schriftverkehr zu überlassen.

.....
Erbe(n)

.....
Nachfolger